



**KANTON SOLOTHURN**  
**GEMEINDE LÜTERKOFEN-ICHERTSWIL**

**Kiesgrube- und Deponie Haulital**  
**Erschliessungs- und Gestaltungsplan**

**Sonderbauvorschriften**

Öffentliche Auflage vom 9. September 2022 bis 9. Oktober 2022

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde beschlossen am 13.6.2022

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin

Vom Regierungsrat genehmigt

durch Beschluss Nr. 94 vom 31.01.2023

Der Staatsschreiber

Publiziert im Amtsblatt Nr. 5 vom 03.07.2023



Datum:	20.07.21	proj.	Cantaluppi	rev.	220531	rev.	QM-Nr. 480 Doku 210720_SBV
Format:	A4	gez.	Cantaluppi	rev.	220826	rev.	
		gepr.	Cantaluppi	rev.		rev.	



Emch+Berger AG Solothurn  
 Schöngrünstrasse 35

Ingenieure Planer Geometer  
 4500 Solothurn

058 451 73 01

## **Inhalt**

<b>A</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2</b>
	§ 1 Zweck	2
	§ 2 Geltungsbereich	2
	§ 3 Stellung zur Bauordnung	2
<b>B</b>	<b>Kiesabbau und Auffüllung</b>	<b>2</b>
	§ 4 Zeithorizont und Etappierung	2
	§ 5 Rodung und Rodungsersatz	3
	§ 6 Abbauvorgang	3
	§ 7 Auffüllvorgang	4
	§ 8 Erschliessung und Verkehr	4
	§ 9 Infrastrukturanlagen	5
	§ 10 Aufbereitungsplatz für Sekundärbaustoffe	5
	§ 11 Wanderbiotope	5
	§ 12 Ökologische Ersatzmassnahmen	6
	§ 13 Begleitung und Erfolgskontrolle	6
<b>C</b>	<b>Rekultivierung und Folgenutzung</b>	<b>6</b>
	§ 14 Endgestaltung und Rekultivierung	6
	§ 15 Ersatzmassnahmen	7
	§ 16 Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen nach NHG	7
	§ 17 Aufforstung	7
	§ 18 Wegnetz	7
<b>D</b>	<b>Schutzbestimmungen</b>	<b>8</b>
	§ 19 Umweltschutz	8
	§ 20 Bodenschutz	8
	§ 21 Gewässerschutz	8
	§ 22 Luftreinhaltung und Lärmschutz	8
	§ 23 Neophyten	8
	§ 24 Weitere Schutzmassnahmen	8
<b>E</b>	<b>Organisatorische Bestimmungen</b>	<b>9</b>
	§ 25 Überwachung	9
	§ 26 Informationsaustausch	9
<b>F</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>9</b>
	§ 27 Finanzielle Sicherstellung	9
	§ 28 Inkrafttreten	9

## **A Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck**

- Zweck* 1) Der Zonen- und Gestaltungsplan "Kiesgrube Haulital, Erweiterung Ost" sowie die dazu gehörenden Sonderbauvorschriften bezwecken den geordneten Abbau von Kies, die Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushubmaterial und die Rekultivierung der Flächen. Der Zonen- und Gestaltungsplan "Kiesgrube Haulital, Erweiterung Ost" regelt auch die Aspekte der Rodung und berücksichtigt den Aspekt der belasteten Standorte gemäss USG, Art. 32c.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- Geltungsbereich* 1) Der Zonen- und Gestaltungsplan "Kiesgrube Haulital, Erweiterung Ost" sowie die dazu gehörenden Sonderbauvorschriften gelten für den im Erschliessungs- und Gestaltungsplan vom August 2021 definierten Perimeter.
- Ältere Vorschriften* 2) Mit Inkrafttreten des Zonen- und Gestaltungsplan "Kiesgrube Haulital, Erweiterung Ost" gelten alle älteren abweichenden Pläne und Vorschriften als aufgehoben.

### **§ 3 Stellung zur Bauordnung**

- Weitere Bauvorschriften* 1) Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Lüterkofen-Ichertswil und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

## **B Kiesabbau und Auffüllung**

### **§ 4 Zeithorizont und Etappierung**

- Zeithorizont, Abbaumengen* 1) Aufgrund der Kiesbezüge seit dem Jahr 2002 und den nicht voraussehbaren marktbedingten Schwankungen, wird für den Abbau ein Kiesbezug von 29'000 m<sup>3</sup>/Jahr (lose) angenommen. Bei diesem angenommenen Kiesbezug dauert der Abbau in der Grube West noch bis ins Jahr 2024. Danach sind die Kiesreserven in der Grube West ausgebeutet. Direkt anschliessend erfolgt der Kiesabbau in der Grube Ost. Dabei wird von gleichbleibenden Abbaumengen ausgegangen. Die Kiesreserven in der Grube Ost erlauben einen Abbau bis ca. ins Jahr 2045.
- Bewilligung* 2) Die Abbaubewilligung in der Grube Ost wird nach Einreichen eines Gesuchs durch das Bau- und Justizdepartement erteilt. Die Abbaubewilligung wird nur erteilt, wenn die Bestimmungen der Sonderbauvorschriften sowie alle anderen Bedingungen und Auflagen eingehalten sind.

## § 5 Rodung und Rodungersatz

- Voraussetzungen* 1) Massgebend für die Rodungen und den Rodungersatz sind die Auflagen und Bedingungen der jeweils rechtskräftigen Rodungsbewilligungen.
- Schlagbewilligung* 2) Die Rodung im Perimeter der Grube Ost erfolgt in einem Teil. Die Freigabe der Rodung und die Schlagbewilligung für die Räumung der Rodungsfläche werden auf ein entsprechendes Gesuch hin durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) erteilt. Eine Freigabe bzw. Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Auflagen und Bedingungen der Rodungsbewilligungen eingehalten sind.
- Kontrolle* 3) Der Fortschritt des Rodungersatzes wird durch AWJF überwacht. Dazu ist dem AWJF auf dessen Verlangen hin, periodisch ein Plan mit dem Rekultivierungsfortschritt abzuliefern (in der Regel mindestens alle 5 Jahre).
- Ersatzaufforstung* 4) Der Fortschritt der Ersatzaufforstung ist laufend zu melden und das AWJF zur Abnahme einzuladen. Periodisch ist ein Plan zu erstellen.
- Zweckentfremdung* 5) Die Flächen des Betriebsgebäudes, des Recyclingplatzes und der Erschliessung zwischen der Grube West und der neuen Grube Ost, welche alle im Perimeter der Grube West liegen, werden für den künftigen Betrieb in der Grube Ost benötigt. Diese Flächen werden der Waldnutzung entzogen (Zweckentfremdung). Für die Flächen ist Realersatz zu schaffen.

## § 6 Abbauvorgang

- Grundsatz* 1) Der Abbau in der Grube Ost erfolgt von Ost nach West. Dabei wird die Kies-schicht ebeneweise von oben her bis zur bewilligten Abbaukote abgetragen.
- Freigabe* 2) Die Freigabe des Kiesabbaus erfolgt auf ein Gesuch hin durch das Bau- und Justizdepartement mittels einer Abbaubewilligung nach Art. 44 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20).
- Abbaukote* 3) Die Kote in der Grube Ost wird mit der Erteilung der Abbaubewilligung definitiv festgelegt. Das Bau- und Justizdepartement behält sich vor, die Abbaukote bei verändertem Grundwasserspiegel anzupassen.
- Kontrolle* 4) Die Grubenbetreiberin gewährleistet die Kontrolle und Aufzeichnung der Grundwasserstände und teilt einmal im Jahr (März) dem Amt für Umwelt (AfU) den höchsten und niedrigsten Grundwasserstand des vergangenen Jahres mit.

## § 7 Auffüllvorgang

- Grundsatz* 1) Nach dem Abbau in der ersten Etappe der Grube Ost dient die Grubenfläche als Umschlag- und Werkplatz für den Abbau in möglichen weiteren an die erste Etappe angrenzenden Gebiete. Falls nach dem Abbau der ersten Etappe in der Grube Ost der Deponiebetrieb eingestellt wird, ist die Grube Ost aufzufüllen und zu rekultivieren bzw. die Geländeoberfläche vor Beginn des Abbaus wieder herzustellen. Falls der Abbau weitergeführt wird, ist das Gebiet der ersten Etappe nach Abschluss sämtlicher Abbauetappen aufzufüllen und zu rekultivieren bzw. die Geländeoberfläche vor Beginn des Abbaus wieder herzustellen.
- Entwässerung* 2) Die Auffüllung wird mit der Rohplanie abgeschlossen. Diese hat die korrekte Entwässerung des aufgefüllten Geländes sicherzustellen. Falls erforderlich, sind an geeigneten Stellen Versickerungsmöglichkeiten zu schaffen. Auf der Rohplanie sind Mulden und Fahrspuren, in denen sich Wasser ansammeln kann, zu vermeiden.
- 3) Innerhalb des Perimeters der Grube Ost sind geeignete Massnahmen (Bsp. Sickergräben) zu ergreifen, um Meteowasser abzuleiten.
- Auffüllmaterial* 4) Als Auffüllmaterial darf nur unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Material Typ A nach VVEA) verwendet werden. Durch eine Eingangskontrolle ist sicherzustellen, dass nur zugelassenes Material zur Auffüllung verwendet wird. Im Zweifelsfall ist die Stellungnahme des AfU einzuholen. Bei der Anlieferung sind zumindest zu deklarieren: Herkunft, Lieferant, Menge und Datum. Das Material ist zur Kontrolle zu leeren und darf erst anschliessend verstossen werden.
- Zugänglichkeit* 5) Die Zugänglichkeit zur Grube ist soweit einzuschränken, dass ausserhalb der Betriebszeiten keine Anlieferung von Material erfolgen kann (Zaun, Schranke an Grubeneingang).

## § 8 Erschliessung und Verkehr

- Ringverkehr* 1) Sämtliche Transporte in Zusammenhang mit dem Kiesabbau, der Auffüllung und der Zwischenlagerung von Betonschutt erfolgen auf dem Hinweg über den Haultalweg, auf dem Rückweg über den Surj-, Lindacker- und Grubenweg.
- Interne Erschliessung* 2) Für den Transport innerhalb des Grubenperimeters dürfen nach Notwendigkeit Transportwege inkl. Sicherungsmassnahmen (Böschungssicherung) erstellt werden.

## § 9 Infrastrukturanlagen

- Grundsatz* 1) Im Grubenperimeter sind lediglich Betriebseinrichtungen und Anlagen erlaubt, die der Kiesgewinnung, Kiesveredelung, der Lagerung und des Baustoffrecyclings dienen.
- Rückbau* 2) Fünf Jahre vor Abschluss des Kiesabbaus in der ersten Etappe der Grube Ost ist zu prüfen, ob die Betriebseinrichtungen und Anlagen im Perimeter der gesamten Grube für den Abbau weiterer an die erste Etappe der Grube Ost angrenzender Kiesvorkommen genutzt werden können. Bei einem weiterführenden Abbau und einer Gebrauchstauglichkeit der bestehenden Anlagen können diese weiter genutzt werden. Andernfalls sind die Anlagen rückzubauen.
- Bewilligungspflicht* 3) Sämtliche Anlagen und Bauten benötigen eine Baubewilligung der Gemeinde. Je nach Anlage bedarf es zusätzlich einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung oder einer Betriebsbewilligung des Kantons.

## § 10 Aufbereitungsplatz für Sekundärbaustoffe

- Aufbereitung Recyclingbaustoffe* 1) Angelieferter Betonschutt und durch den Kiesabbau anfallender Fels wird deponiert und – je nach Materialanfall – ein bis zwei Mal pro Jahr durch eine dafür spezialisierte Firma mit einem mobilen Brecher zur Wiederverwendung als Kiesersatz aufbereitet. Als Standort für den mobilen Brecher ist ein Platz in der Grube West vorgesehen.
- Bewilligung* 2) Für den Lager- und Aufbereitungsplatz für Recyclingbaustoffe besteht eine Bewilligung (Bewilligung Nr. 08/2002 vom 29.04.2002).

## § 11 Wanderbiotope

- Konzept* 1) Es ist ein Konzept für Wanderbiotope zu erstellen, welches mit dem Abbaugesuch einzureichen und durch die kantonale Naturschutzfachstelle zu genehmigen ist.
- Grundsatz* 2) Mindestens 10% der offenen Grubenfläche sind während der gesamten Betriebsphase als funktionsfähige Wanderbiotope sicherzustellen. Dabei ist ein grosser Weiher mit möglichst permanenter Wasserführung sowie mehrere Tümpel, welche zeitweise Wasser führen, zu realisieren. Weitere andere Lebensräume, welche als Wanderbiotope angerechnet werden, haben sich in Anlage und Ausgestaltung nach der kantonalen Arbeitshilfe zu richten.
- Uferschwalbe* 3) Während des Abbaus sind an geeigneten Stellen stets vegetationsfreie Kieswände mit Sandlinsen für die Uferschwalben zu schaffen und zu unterhalten. Während der Brutzeit der Uferschwalben dürfen an mit Brutröhren belegten Kieswänden keine Veränderungen vorgenommen werden.

## § 12 Ökologische Ersatzmassnahmen

- Grundsatz* 1) Während des Abbaus neu entstandene schützenswerte Lebensräume (Wanderbiotope) sind nach Abbaubende bei der Rekultivierung adäquat zu ersetzen. Im Endgestaltungsplan sind dafür geeignete Flächen auszuweisen.
- Vorgehen* 2) Das Vorgehen richtet sich dabei nach der kantonalen Arbeitshilfe "ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen in Kiesgruben".

## § 13 Begleitung und Erfolgskontrolle

- Begleitung allgemein* 1) Der Kiesabbau und die Umsetzung des Konzepts für die Wanderbiotope sowie die künstlichen Niststandorte für Uferschwalben ist durch eine Fachperson zu begleiten.
- Begleitung Amphibien* 2) Die Begleitung und Erfolgskontrolle Amphibien soll durch die Regionalvertretung Kanton Solothurn der Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (Karch) erfolgen.
- Erfolgskontrolle* 3) Die Umsetzung der ökologischen Massnahmen sind jährlich zu prüfen und mit einem Kurzbericht zu Handen des Amtes für Raumplanung (ARP) zu dokumentieren.

## C Rekultivierung und Folgenutzung

### § 14 Endgestaltung und Rekultivierung

- Grundsatz* 1) Die Endgestaltung und Rekultivierung erfolgen nach den Vorgaben im Gestaltungsplan sowie den Auflagen der Rodungsbewilligung. Im Grundsatz wird der Zustand vor Inbetriebnahme der Grube Ost wiederhergestellt.
- Begleitung, Kontrolle* 2) Die Begleitung und Kontrolle der bodenrelevanten Arbeiten und der Bodendepots erfolgen nach den Vorgaben des Bodenschutzkonzepts.
- FSKB-Richtlinie* 3) Die Rekultivierung richtet sich nach den geltenden Richtlinien des Fachverbands der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB).
- Aufbau* 4) Beim Abtrag ist die bestehende Bodenmächtigkeit (Ober- und Unterboden) zu dokumentieren. Beim Wiederanlegen der Böden sind diese in der gleichen Mächtigkeit wie beim Abtrag wieder anzulegen.
- Wegnetz* 5) Das fortwirtschaftliche Wegnetz ist derart wiederherzustellen, dass es dem Zustand vor Beginn der Abbauarbeiten in der Grube Ost entspricht.

## § 15 Ersatzmassnahmen

- Grundsatz* 1) Die im Umweltverträglichkeitsbericht definierten Massnahmen sind umzusetzen. Die Massnahmen, die Zuständigkeiten sowie die Umsetzungstermine sind in Anhang C des Umweltverträglichkeitsberichts vom August 2021 definiert. Die für die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen definierten Flächen sind im Gestaltungsplan abgegrenzt und bezeichnet.

## § 16 Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen nach NHG

- Grundsatz* 1) Die Ausgleichs- und Ersatzfläche nach NHG dient der Errichtung verschiedener Strukturen und Lebensräume zugunsten der im Gebiet vorkommenden Tierarten, insbesondere der Zielarten.
- Gestaltung* 2) Die Ausgleichs- und Ersatzfläche nach NHG ist als zusammenhängende und rationell bewirtschaftbare Fläche mit Trockenstandorten, einem Weiher sowie Tümpeln (durchgehende Wasserführung von März bis August) und einer Brutwand für Uferschwalben zu gestalten. Ausgestaltung sowie Pflege und Unterhalt sind in einem Konzept darzulegen.
- Pflege, Unterhalt* 3) Spätestens bei der Abnahme der Rekultivierung sind die künftige Nutzung sowie die Pflege und der Unterhalt der Ausgleichs- und Ersatzfläche nach NHG verbindlich zu regeln. Zu regeln sind auch die Kostentragung für die künftige Pflege und den Unterhalt.

## § 17 Aufforstung

- Grundsatz* 1) Für Aufforstungen gelten die Auflagen und Bedingungen der Rodungsbewilligung.
- Vorgehen* 2) Als Folgenutzung ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit standortheimischen Baumarten (ohne Gastbaumarten, insbesondere Koniferen) vorzusehen. Die Bepflanzung ist im Detail mit dem zuständigen Kreisförster zu definieren.

## § 18 Wegnetz

- Grundsatz* 1) Die Waldwege und der Leuzingenweg (öffentliches Wegareal der Einwohnergemeinde) werden wiederhergestellt. Der Zeitpunkt der Wiederherstellung richtet sich nach dem Fortschritt der Rekultivierung gemäss Endgestaltung. Für die Linieneinführung ist die ausgeschiedene Wegparzelle massgebend.
- Rückbau* 2) Die interne Erschliessung ist nach Abschluss des bewilligten Kiesabbaus inkl. Auffüllung oder nach Aufgabe des Grubenbetriebs rückzubauen und zu rekultivieren.
- Schäden* 3) Schäden an landwirtschaftlichen Infrastrukturen (Wege und Drainagen) sind zu Lasten des Projekts fachgerecht instand zu stellen. Werk- sowie Grundeigentümer sind von zusätzlichen Unterhaltskosten, verursacht durch den gesteigerten Gemeingebrauch, schadlos zu halten.

## **D Schutzbestimmungen**

### **§ 19 Umweltschutz**

- Grundsatz* 1) Beim Betrieb der Kiesgrube sind sämtliche notwendigen und zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um negative Auswirkungen auf die Umwelt bzw. die Bevölkerung zu minimieren. Die einzelnen Massnahmen sind im Umweltverträglichkeitsbericht festgehalten.
- Umsetzung* 2) Die Umweltschutz-Massnahmen, welche umzusetzen sind, sind im UVB festgehalten (siehe Kapitel 6.1 UVB).

### **§ 20 Bodenschutz**

- Grundsatz* 1) Abtrag, Lagerung und Wiederanlage des Bodens haben sich nach den Richtlinien der FSKB, den kantonalen Auflagen, dem Bodenschutzkonzept sowie den Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsberichts zu richten.

### **§ 21 Gewässerschutz**

- Grundsatz* 1) In der Abbaubewilligung werden folgende Bestimmungen zum Schutz der Gewässer und des Grundwassers festgehalten:
- definitive Abbaukote unter Berücksichtigung des Grundwasserspiegels
  - weitere Auflagen zum Schutz des Grundwassers und der Gewässer
- Messungen* 2) Der Grundwasserstand im Perimeter der Grube Ost ist laufend zu messen und zu dokumentieren. Die Messdaten sind dem AfU jährlich zuzustellen.

### **§ 22 Luftreinhaltung und Lärmschutz**

- Maschinen* 1) Auf dem Areal sind Maschinen einzusetzen, welche dem Stand der Technik entsprechen.

### **§ 23 Neophyten**

- Grundsatz* 1) Die Betreiberin der Kiesgrube ist besorgt, dass die Vorgaben zu invasiven Neophyten aus dem Umweltverträglichkeitsbericht eingehalten werden. Insbesondere bekämpft und verhindert sie die Ausbreitung invasiver Neophyten auf eigene Kosten.

### **§ 24 Weitere Schutzmassnahmen**

- Umzäunung* 1) Aus Sicherheitsgründen (Absturzgefahr) ist die Grubenkante zweckmässig einzuzäunen. Die Zaungeflechte sind max. 1.5 Meter hoch und ca. 0.5 Meter ab Boden zu montieren (Durchlässigkeit Wildtiere). Ecken nach innen sind zu vermeiden. Die Erstellung sowie spätere Anpassungen erfolgen in Absprache mit dem AWJF.

- Schächte* 2) In sämtlichen Schächten, welche nicht mit geschlossenen Deckeln versehen sind sowie bei der Radwaschanlage sind Ausstiegshilfen für Kleintiere anzubringen.
- Beschilderung, Zugang* 3) Der Zugang zur Grube ist mit einer Barriere zu sichern. Ausserhalb der Betriebszeiten ist diese zu schliessen. Mit Hinweisschildern ist darauf aufmerksam zu machen, dass der Zutritt auf das Grubenareal für Unbefugte untersagt ist.

## **E Organisatorische Bestimmungen**

### **§ 25 Überwachung**

- Kontrollorgane* 1) Die Grube Haulital wird durch die folgenden Institutionen kontrolliert:
- Inspektorat des Fachverbands der Schweiz. Kies- und Betonindustrie (FSKB)
  - Zuständige kantonale Amtsstellen

### **§ 26 Informationsaustausch**

- Grundsatz* 1) Zwecks gegenseitiger Information führt die Bürgergemeinde jährlich eine Begehung mit interessierten Fachstellen durch. Zur Begehung werden das Amt für Umwelt (Abteilung Rohstoffe / Abbau), das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Abteilung Wald) sowie das Amt für Raumplanung (Abteilung Natur und Landschaft) eingeladen. Die Amtsstellen können nach Rücksprache mit der Bürgergemeinde weitere betroffene Fachstellen einladen.

## **F Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Finanzielle Sicherstellung**

- Kaution* 1) Die Wiederherstellungsarbeiten sind durch Kaution in den Abbaubewilligungen des Bau- und Justizdepartementes wirtschaftlich sicherzustellen.

### **§ 28 Inkrafttreten**

- Inkrafttreten* 1) Der Zonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat (RRB) und der Publikation im Amtsblatt in Kraft.
- Ältere Bestimmungen* 2) Mit Inkrafttreten des vorliegenden Gestaltungsplans inkl. Sonderbauvorschriften werden bisherige Bestimmungen, welche den neuen vorliegenden Bestimmungen widersprechen, aufgehoben.